

Beteiligtentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/3363)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 01. June 2021

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Jahr 2005 wurde der Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geschlossen. Mit diesem Staatsvertrag wurde die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts und gemeinsame, öffentliche Berufsvertretung für die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gebildet. Der Staatsvertrag ist änderungsbedürftig, nachdem mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) neue Regelungen zur Ausbildung in diesem Bereich erlassen und neue Berufsbezeichnungen eingeführt wurden.

Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden diese neuen bundesrechtlichen Regelungen sowie weitere Aktualisierungserfordernisse aufgegriffen.

Zur innerstaatlichen Geltung und Anwendung bedarf die Änderung des Staatsvertrages der Transformation in Landesrecht. Nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bedürfen Staatsverträge der Zustimmung des Landtags. Die Zustimmung erfolgt durch Gesetz.

B. Lösung

Erlass eines entsprechenden Zustimmungsgesetzes

C. Alternativen

Keine; das Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten muss rechtzeitig vor dem 1. Juli 2021 in Kraft treten, weil der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die ge-

meinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird, sofern nicht bis zum 30. Juni 2021 alle Ratifikationsurkunden bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind.

D. Kosten

Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entstehen keine Kosten im Landeshaushalt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 20. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 2./3./4. Juni 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz
zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die
gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten
und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 28. April 2021 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntgemacht.

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Das Land Brandenburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt und
der Freistaat Thüringen
- nachstehend "beteiligte Länder" genannt -

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Staatsvertrages zur gemeinsamen Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Der Staatsvertrag zur gemeinsamen Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" durch die Wörter "Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" ersetzt.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" durch die Angabe "Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Psychotherapeutin und Psychotherapeut im Sinne dieses Vertrages sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 2 oder § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung verfügen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) verfügen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort "Apotheker" werden die Wörter "sowie der Psychologischen Psy-

chotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" eingefügt.

bbb) Die Wörter "Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428)" werden durch die Wörter "Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374)" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Richter" durch die Wörter "Richterinnen und Richter" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" durch die Wörter "Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "des Präsidenten und des Vizepräsidenten" durch die Wörter "der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten" ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

4. Artikel 5 wird aufgehoben.

5. Artikel 6 wird zu Artikel 5.

6. Artikel 7 wird Artikel 6 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. Artikel 8 wird zu Artikel 7.

Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Sächsische Staatskanzlei teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident,

vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Potsdam, den 17. März 2021

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Ministerpräsidentin
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe
Schwerin, den 13. März 2021

Für den Freistaat Sachsen:
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping
Dresden, den 19. März 2021

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Soziales, Arbeit und Integration
Petra Grimm-Benne
Magdeburg, den 15. März 2021

Für den Freistaat Thüringen:
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Heike Werner
Erfurt, 28. April 2021

Begründung zum Thüringer Gesetz:**A. Allgemeines**

Nachdem mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) neue Regelungen zur Ausbildung in diesem Bereich erlassen und neue Berufsbezeichnungen eingeführt wurden, bedarf der im Jahr 2005 geschlossene Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einer Anpassung und Aktualisierung. Dies erfolgt durch Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bedarf nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen der Zustimmung des Landtags.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In Satz 1 ist die Zustimmung des Landtags zu dem unterzeichneten Änderungsstaatsvertrag enthalten. Mit Satz 2 ist die Veröffentlichung des Änderungsstaatsvertrags angeordnet.

Zu § 2:

In Absatz 1 ist das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes geregelt.

Mit Absatz 2 ist die Bekanntmachung des Änderungsstaatsvertrags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen festgelegt. Dies ist erforderlich, damit erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind und dieser am 1. Juli 2021 in Kraft treten kann.

Begründung zum Staatsvertrag:**A. Allgemeines**

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und die Freistaaten Sachsen und Thüringen schlossen 2005 einen Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Aufgrund der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine grundlegend neue Psychotherapeutenausbildung ab dem 1. September 2020 geschaffen worden.

Die damit einhergehende Schaffung eines neuen Berufsbildes macht die Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten notwendig.

Mit Artikel 1 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden folgende notwendige Änderungen vorgenommen:

- Bei der Berufsbezeichnung werden künftig sprachlich beide Geschlechter verwendet.
- Die Berufsbezeichnungen sollen angepasst werden. Es gibt nunmehr drei Berufsbezeichnungen. Zu den bisherigen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten treten die Berufsbezeichnungen Psychotherapeutin und Psychotherapeut hinzu.
- Die Minderheitenschutzklausel des Berufsbildes "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut", die einem kompensatorischen Zweck während der Aufbauphase der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) diene, ist nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.
- Die Streichung des Einrichtungsausschusses, der die Aufgaben der OPK bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages regelte und inzwischen obsolet ist.
- Die Regelung für eine Länderfusion Berlin-Brandenburg wird gestrichen.
- Im Übrigen redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die geltende Gesetzeslage oder der fortlaufenden Bezifferung aufgrund der o.g. Streichungen.

Artikel 2 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

Der Staatsvertrag ist ein Artikelstaatsvertrag. Er enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Staatsvertrages wird mit Blick auf die mit dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) neu eingeführten Berufsbezeichnungen "Psychotherapeutin" und "Psychotherapeut" angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung vom männlichen Genus in beide Genera.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es erfolgt eine Anpassung der Berufsbezeichnungen. Die Ausbildung der Psychotherapeuten wurde mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG) vom 15. November 2019 geändert. Es gibt nunmehr drei Berufsbezeichnungen. Zu den bisherigen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten treten die Berufsbezeichnungen Psychotherapeutin und Psychotherapeut hinzu. Der Vertrag muss insoweit angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die redaktionellen Änderungen dienen der Anpassung an den aktuellen Wortlaut des Sächsischen Heilberufekammergesetzes sowie dessen aktuelle Fassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung vom männlichen Genus in beide Genera.

Zu Buchstabe c

Es erfolgt eine Änderung mit Blick auf die mit dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) neu eingeführten Berufsbezeichnungen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung vom männlichen Genus in beide Genera.

Zu Buchstabe b

Die Minderheitenschutzklausel des Berufsbildes "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" wird gestrichen. Die Regelung zur Besetzung des Vorstandes in Artikel 3 Satz 3 des Staatsvertrages a.F. sieht vor, dass ein Mitglied des Vorstandes Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut sein muss. Eine solche Regelung über den Fachrichtungsproporz ist nicht mehr erforderlich. Die alte Regelung diente einem kompensatorischen Zweck während der Aufbauphase. Das Berufsbild befindet sich durch die Reform der Psychotherapeutenausbildung im Wandel. Langfristig wird der Beruf ausschließlich als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut bezeichnet werden, die Berufsbezeichnungen Psychologische Psychotherapeutin und Psychologischer Psychotherapeut sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutin und Kinder- und Jugendpsychotherapeut laufen aus. Aufgrund der Komplexität der zu erwartenden Verschiebung in den Mengenverhältnissen sollte die Sicherstellung der Ausgewogenheit der Berufsgruppen dem Vorstand überlassen sein.

Zu Nummer 4

Artikel 5 des Staatsvertrages a.F. wird gestrichen, Dieser regelte einen Errichtungsausschuss, der die Aufgaben der Kammer bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages regelte. Da der Staatsvertrag inzwischen in Kraft getreten ist, ist die Regelung über einen Errichtungsausschuss obsolet.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der fortlaufenden Bezifferung des Artikels, dessen Ziffer sich durch die Streichung von Artikel 5 a.F. ergibt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a und b

Die Klausel für den Fall der Länderfusion von Berlin und Brandenburg ist obsolet geworden und daher zu streichen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung von Absatz 2 in Artikel 7 a. F.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der fortlaufenden Bezifferung des Artikels, dessen Ziffer sich durch die Streichung von Artikel 5 a.F. ergibt.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Das Inkrafttreten ist nach Satz 1 für den 1. Juli 2021 vorgesehen. Satz 2 ordnet an, dass der Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. Juni 2021 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind.

Nach Absatz 2 teilt die Sächsische Staatskanzlei die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern, soweit erforderlich, die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und der geänderte Staatsvertrag in der nunmehrigen Fassung gilt.

Absatz 3 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geänderten Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)